

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	379.100	14.900		394.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	525.800	300		526.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-146.700	14.600		-132.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-146.700	14.600		-132.100
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-146.700	14.600		-132.100
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	353.200	8.100		361.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	464.000		6.800	457.200
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-110.800	8.100	-6.800	-95.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.200	0	31.500	19.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	87.200		26.300	60.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-36.000	5.200	0	-41.200
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	764.500	15.000		779.500
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	617.700	15.300		602.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.800	30.300		177.100
festgesetzt.				0

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) werden festgesetzt von bisher 36.000,00 EUR auf nunmehr 0,00 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 148.800,00 EUR auf 180.000,00 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Grundsteuer  |               |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert | auf 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert                            | auf 350 v.H.  |
| 2. Gewerbesteuer unverändert  | auf 320 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 1,00 Vollzeitäquivalente (VzA).

## § 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	389.945	389.945
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	285.145	285.145
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	137.445	153.045

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.11.2014 erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 169.700,00 EUR genehmigt.

Grambin, den 20.11.2014

Dienstsiegel



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 18.11.2014 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 169.700,00 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für sieben Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Grambin, den 20.11.2014



Dienstsigel